

## Sitzung vom 02. September 2025

Beschl. Nr. **2025-230**

- 3.1.0 Allgemeines  
Einwohnerkontakte: Förderwesen Kultur, Behördenerlass  
Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil; Festsetzung

### Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2025 hat der Stadtrat mit SRB 2025-202 das Ressort Einwohnerkontakte damit beauftragt, einen Behördenerlass Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil auszuarbeiten (Frist bis 31. August 2025). Dies mit dem Ziel, die strukturellen Massnahmen im Bereich Kulturförderung zusammen mit dem Kulturförderreglement zu vervollständigen und im Detail den Zweck, die Struktur und die Arbeitsweise bzw. Kompetenzen der Kommission zu präzisieren.

Kultur und ein vielfältiges und umfassendes Kulturangebot tragen entscheidend zur Standortattraktivität Adliswils und seiner Lebensqualität bei. Mit der Kulturkommission setzt der Stadtrat eine beratende Fachkommission i.S.v. § 46 GG i.V.m. Art. 33 GO ein, welche entsprechendes Fachwissen aus der Kulturszene mitbringt und eine wichtige Scharnierstelle zwischen Kulturschaffenden und der Stadtverwaltung bildet. Ziel ist es, kreative, vielseitige und kulturfördernde Rahmenbedingungen entlang der im Kulturleitbild der Stadt Adliswil formulierten Ziele für die gesamte Stadtbevölkerung zu schaffen.

Die Funktion einer der Kulturförderung verpflichteten Instanz wurde in den vergangenen Jahren vom Vorstand des Vereins Kulturschachtle Adliswil (VKA) wahrgenommen. In den Gesprächen mit der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich hinsichtlich der Teilnahme Adliswils am kantonalen Pilotprogramm «Kulturprogramm mittelgrosse Städte» (Bewerbungsverfahren läuft bis im Herbst 2025) wurde als klare Bedingung das Vorhandensein einer unabhängige Förderinstanz, sprich eine vom Kulturbetrieb losgelöste Förderinstitution, seitens Fachstelle formuliert. Diese Bedingung wird mit der Einsetzung einer vom Kulturbetrieb losgelösten Kommission umgesetzt und soll die Stadt Adliswil für den Erhalt von kantonalen Fördermitteln aus dem erwähnten Pilotprogramm qualifizieren.

### Erwägungen

Die engere Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Kulturschaffenden wird durch die Besetzung der Kommission in die Praxis umgesetzt: Von Amtes wegen wird das Präsidium durch die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Einwohnerkontakte gestellt und das Kommissionssekretariat erfolgt durch die Kulturbeauftragte bzw. den Kulturbeauftragten. Diese Form der Kommissionsführung ist das übliche Modell in Zürcher Gemeinden, welche über eine Kulturkommission o.ä. verfügen. Andererseits wird das fachlich-inhaltliche Knowhow durch die vier Spartenverantwortlichen eingebracht. Diese vier Spartenverantwortlichen werden durch den Stadtrat eingesetzt und müssen darüber hinaus einen Bezug zu Adliswil oder dem Sihltal geltend machen.

Die Aufteilung nach Spartenvertretungen, welche vom Stadtrat ernannt werden, erfolgt entlang des klassischen Kanons der Künste: «Visuelle Kunst» (z.B. Malerei, Fotografie, Filmschaffen), «Darstellende Kunst» (z.B. Tanz, Theater, Musiktheater), «Literatur» und «Musik». Die Sparte «Brauchtum, Volkskultur und Traditionspflege» ist zwar keine Kunstsart, aber auf kommunaler Ebene stark verankert (und daher im Kulturförder-reglement unter Art. 2 Abs. 2 Bst. e genannt). Hierunter fällt etwa die Unterstützung für lokale Feste, Trachtenvereine, Fasnacht, Jodelchöre, etc. Diese Sparte wird durch das gesamte Gremium vertreten, ohne klar definierten Spartenverantwortlichen bzw. Spartenverantwortliche.

Dem Gremium obliegt die Prüfung von Gesuchen, in Form einer Empfehlung an das Ressort Einwohnerkontakte, über Förderbeiträge von mehr als CHF 2'000 Förderbeitragshöhe. Im langjährigen Schnitt ist dies der Schwellenwert, ab welchem Kulturvereine oder -schaffende mit substantiellen Beiträgen in ihren Vorhaben unterstützt werden. Diese Prüfung breiter abzustützen und die «Schwarmintelligenz» zu nutzen, leistet vor allen Dingen in fachlicher Hinsicht einen Beitrag zur Qualitätssteigerung bei der Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich der Kultur- und Kunstförderung.

Die Kommission hat neben der Gesuchprüfung weitere Aufgaben. So etwa die Beratung des Stadtrats in kulturellen Fragestellungen oder die Einsetzung eines Preisgerichts mit der Aufgabe, unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen für den jährlich verliehenen Adliswiler Kulturpreis den Preiswürdigsten bzw. die Preiswürdigste zu ermitteln. Kurz: die Kommission sorgt dafür, dass das kulturelle Leben gute Rahmenbedingungen findet, innerhalb derer es sich entfalten kann.

Die Entlohnung der Kommissionsmitglieder (ausgenommen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Kommissionssekretär bzw. die Kommissionssekretärin) entspricht der Sitzungsentschädigung der Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 4 Abs. 1 EntschE. In der Regel findet die Kommission alle drei Monate zusammen. Mit Beginn des folgenden Kalenderjahres soll die Kulturkommission Adliswil ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 46 Gemeindegesetz Kanton Zürich sowie Art. 33 und Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Der Behördenerlass Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil wird festgesetzt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat den Behördenerlass Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Stadt Adliswil.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 4.2 Präsidialsekretariat
- 4.3 Fachstelle Kultur des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber